

6

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V E R S Ä U M N I S -

URTEIL

IVb ZR 47/82

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

12. Januar 1983

Ernst

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Herbert M [REDACTED] (früher: K [REDACTED]),
S [REDACTED] straße 5, K [REDACTED],

Beklagter und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Annerose S [REDACTED] geb. W [REDACTED],
L [REDACTED] gasse 10, K [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 1983 durch die Richter Dr. Seidl, Portmann, Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 21. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Mai 1980 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Beklagte greift mit der zulässigen Revision seine Verurteilung zur Unterhaltszahlung an. Das Revisionsverfahren ist durch den Tod seines Prozeßbevollmächtigten unterbrochen worden (§ 244 Abs. 1 ZPO). Auf Antrag der Klägerin hat der Vorsitzende des Senats den Beklagten aufgefordert, bis zum 9. Juli 1982 einen neuen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 244 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Dieser Aufforderung hat er nicht Folge geleistet, so daß das Verfahren als aufgenommen anzusehen ist (§ 244 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 12. Januar 1983 ist für den Beklagten niemand erschienen. Die Ladung zu diesem Termin ist ihm zu Händen seiner Ehefrau am 12. Oktober 1982 zugestellt worden. Damit war der Beklagte gemäß § 244 Abs. 2 Satz 3 ZPO ordnungsgemäß geladen; der Zustellung der Ladung an seine zweitinstanzlichen Prozeß-

- 3 -

bevollmächtigten bedurfte es nicht (vgl. RGZ 103, 334 337; RG JW 1905, 178; abweichend in einem obiter dictum allerdings BGHZ 23, 172, 174).

Die Klägerin hat beantragt, die Revision des Beklagten durch Versäumnisurteil zurückzuweisen. Dem Antrag war zu entsprechen (§ 557 ZPO, § 330 ZPO analog; vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 41. Aufl. § 557 Anm. 2 b; Mattern, Anmerkung zu LM § 331 ZPO Nr. 2).

Seidl

Portmann

Krohn

Macke

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)